

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren. Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder-, Web-, Wirk- oder Strichwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Waren-gattungen getrennt zu erfolgen:

Waren-gattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schafstiefel)

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Ross-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Grazilstoffen hergestellt ist.

Waren-gattung II: Sträufiges Leder-Strassenschuhwerk aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rossleder jeder Art außer Hofsack, aber einschließlich Hofschevran, ferner aus Rossbox-, Rindbox-, Mastbox- und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Grazilsohlen.

Waren-gattung III: Anderes Leder-Strassenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vorkalf- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Samisch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Grazilsohlen.

Waren-gattung IV: Strassenschuhwerk aus Lackleder

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Waren-gattung V: Reittiefel aller Art.

Waren-gattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushandschuhe und Luxusbantoffeln

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leidet gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Handschuhe oder Bantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 Zentimeter Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Samischleder).

Waren-gattung VII: Sandalen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,

o) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Waren-gattung VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Waren-gattung VI bereits genannt

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Waren-gattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren;
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist;
4. Erfindungsschuhe ohne Absatz bis zur Größe 22 (15 Zentimeter) einschließlich;
5. Gummischuhe.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sich zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Speditoren und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Waisendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erweist sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Speditur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorge-schriebenen amtlichen Meldelarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldelarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldelarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldelarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldelarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesrats-Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 18 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden zu der von

der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordneten Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Kreisämter beauftragt. Die Kreisämter sind berechtigt, sich der Hilfe anderer Stellen, insbesondere der Gemeinden, bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu bedienen und sie auch mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten zu beauftragen.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten — und zwar die Eigentümer der zu meldenden Gegenstände drei Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldekarten Ib und IIb — bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde (§ 1) rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an der gleichen Stelle wieder abzugeben.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Weh-, Krieg-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Darmstadt, den 28. Februar 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg!

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und es sind die in Betracht kommenden Personen zu veranlassen, den Bedarf an Meldekarten Ihnen anzumelden. Mit der Ausgabe und dem Einsammeln der Meldekarten werden Sie beauftragt. Die ausgefüllten Meldekarten sind uns gesammelt bis spätestens 20. März einzusenden. Soweit uns Karten von der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung gestellt worden sind, werden wie diese Ihnen alsbald zugehen; da sie aber offenbar den Bedarf nicht decken, ist der Mehrbedarf aus umgehend durch Postkarte anzugeben.

Gießen, den 1. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Da die Nachmusterung der Dienstunbrauchbaren angeordnet ist, werden alle am 8. September 1870 und später geborenen Wehrpflichtigen, die als dauernd untauglich (E. U.) oder „dauernd kriegs- und unbrauchbar“ (b. lu.) oder „dauernd garnison- und arbeitsverwendungs- und unfähig“ (d. g. u. a. v. u.) ausgemustert worden sind, ermittelt, ob sie diese Entscheidung im Frieden oder während des Krieges erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich umgehend, spätestens bis zum 8. März 1917 zur Stammmrolle zu melden und zwar:

a) die Ersatz-Reservisten und die im Frieden gedienten Mannschaften aus dem Kreise Gießen beim Hauptmeldeamt in Gießen, Langgassenstraße 6, Zimmer Nr. 13,

b) alle übrigen bei der Bürgermeisterei des Aufenthaltsorts, diejenigen aus Gießen im alten Rathaus, Marktplatz Nr. 14.

Die Meldung hat mündlich unter Vorlage der Militärpapiere zu erfolgen. Marschunfähige haben die Meldung durch Angehörige bewirken zu lassen.

Zur Meldung sind verpflichtet sämtliche im Kreise Gießen sich aufhaltenden Wehrpflichtigen, die als dauernd untauglich usw. ausgemustert sind, einerlei von welcher Ersatzkommission oder von welchem Bezirkskommando sie die Entscheidung erhalten haben.

Wer sich über seine Meldepflicht im Zweifel ist, hat sich bei seinem zuständigen Bezirksfeldwebel bzw. bei der Bürgermeisterei zu erkundigen.

Wer nach der Anmeldung seinen Wohnsitz wechselt, hat dies sofort unter Angabe seiner neuen Adresse derjenigen Stelle anzuzeigen, bei der er sich zur Stammmrolle gemeldet hat; ebenso hat in dem neuen Aufenthaltsort Anmeldung zur Stammmrolle zu erfolgen.

Unterlassung der Meldung wird nach den Kriegsgesetzen bestraft. Gießen, den 27. Februar 1917.

Die Ersatzkommission des Kreises Gießen.
Der Militärvorsitzende: Der Zivilvorsitzende:
Raumann. Hemmerde.

**Betr.: Nachmusterung der Dienstunbrauchbaren.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Obige Bekanntmachung wollen Sie alsbald zur allgerneinen Kenntnis geben.

Die Personangaben der sich Meldenden wollen Sie in eine Liste nach dem Muster der Nachmusterrolle aufnehmen und diese spätestens bis zum 5. März, vormittags, an mich einsenden. Zu b)

Bei Entgegennahme der Anmeldungen ist durch Befragen der sich Meldenden festzustellen, wegen welcher Fehler die Ausmusterung fehlerhaft erfolgte. In Spalte „Bemerkungen“ ist diesbezüglicher Eintrag aufzunehmen, auch in den Fällen, wo die Militärpapiere nicht dem Vermert „Nicht mehr zu kontrollieren“ versehen sind.

Ueber die dauernd untauglichen Mannschaften, die während des Krieges eingestellt waren und als dauernd untauglich wieder entlassen worden sind, sind nähere Angaben über die Dienstzeiten erforderlich, zum Beispiel: Eingestellt vom ... bis ... beim ... entlassen am ... wegen ... (Krankheit, als Rentner empfänger usw.).

Von den in Frage kommenden müssen diejenigen Personen, die in der Kriegsindustrie tätig sind, unter Angabe des Arbeitgebers in der Stammmrolle besonders kenntlich gemacht werden, ebenso die in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, letztere unter Angabe ihrer Anstellungsbehörde.

Sie wollen dafür besorgt sein, daß alle anmeldungspflichtigen Personen in die Stammmrolle aufgenommen werden.

Zur Feststellung der Zahl der zur Nachmusterung Heranzuziehenden ist es notwendig, daß die Stammmrollen bis zu dem oben genannten Zeitpunkt hier eingegangen sind, ich empfehle daher das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Gießen, den 27. Februar 1917.
Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.
B. W.: Hemmerde.

Bekanntmachung

über den Absatz von Zubereitungen von Fischen.
Vom 15. Februar 1917.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischverjorgung vom 28. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1308) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Zubereitungen von Fischen (Fischkonserven aller Art, Räucherwaren, Marinaden) herstellt, darf die Zubereitung nur mit meiner Genehmigung oder mit Genehmigung einer von mir als zuständig bezeichneten Stelle abgeben.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Aukern.

§ 2. Als zuständige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden für Versteller, deren gewerbliche Niederlassung liegt im Gebiete

1. der Provinz Ostpreußen das Stellvertretende General-Kommando des 1. Armeekorps in Königsberg,
2. der Provinz Westpreußen die Fischhandels-Gesellschaft Westpreußen G. m. b. H. in Danzig,
3. des Regierungsbezirks Pommern die Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. in Stettin,
4. des Regierungsbezirks Stettin die Stettiner Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. in Stettin,
5. des Regierungsbezirks Stralsund die Kriegsfisch-Gesellschaft Neuhorppommern und Rügen m. b. H. in Stralsund,
6. der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die Mecklenburg-Schwerinsche Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. in Wismar,
7. der freien und Hansestadt Albed die Albeder Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. in Albed,
8. der Provinz Schleswig-Holstein, außer in Altona und den Kreisen Pinneberg, Steinburg und Stormarn die Schleswig-Holsteinische Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. in Kiel,
9. der Stadt Altona und der Kreise Pinneberg, Steinburg und Stormarn sowie der freien und Hansestadt Hamburg und des Stadt- und Landkreises Harburg die Kriegsfischindustrie Elbe G. m. b. H. in Altona,
10. des Regierungsbezirks Stade, des Großherzogtums Oldenburg ohne die Fürstentümer Entin und Varel sowie ohne das Amt Jever die Kriegsfischindustrie Weser G. m. b. H. in Ostermünde-Brermerhaven,
11. des Regierungsbezirks Aurich, des Amtes Jever und der in Wilhelmshaven belegenen Betriebe die Fisch- und Muschel-Vertriebs-Gesellschaft Ostfriesland in Norden,
12. des Deutschen Reichs, soweit nicht die unter 1 bis 11 bezeichneten Gebiete in Frage kommen die Binnenländische Kriegs-Fischindustrie G. m. b. H. in Berlin C. 25,

bezeichnet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 1 werden nach § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischverjorgung vom 28. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1308) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 17. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1917.
Der Reichskommissar für Fischverjorgung:
von Flügge.

Betr.: Versorgung mit Gemüse in 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehend teilen wir Ihnen ein Rundschreiben des Prääsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. Februar ff. Js. zur Kenntnisnahme und Beachtung sowie zur sofortigen ortsüblichen Bekanntgabe mit.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß der Abschluß der in dem Rundschreiben erwähnten Verträge von großem Vorteil für die Erzeuger ist. Ihnen ist ein vorteilhafter Absatz der Gemüseernte unter allen Umständen zu den höchstzulässigen Preisen gesichert, so daß sie auf anderem Wege einen höheren Erlös zu erzielen nicht in der Lage sind. Wir werden baldmöglichst Vordrucke an alle Bürgermeistereien der Landgemeinden, Gutspächter, Lehrer, Vertrauensmänner, Landwirte, Vereine und Interessenten weitergeben und an sie das Ersuchen richten, in öffentlichen Versammlungen auf größtmögliche Aufklärung hinzuwirken.

Die Zahl der von den Bürgermeistereien der Landgemeinden und Großverbraucher, insoweit solche den Abschluß von Anbau und Lieferungsverträgen beabsichtigen, zu beantragenden Exemplare der Verträge ist uns alsbald einzuberichten.

Gießen, den 28. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Seidler.

Eine Zwangsbewirtschaftung von Gemüse und Obst muß nach den bisherigen Erfahrungen, soweit möglich, vermieden werden. Die jetzigen Absichten gehen dahin, daß der Bedarf von Kommunalverbänden und Großverbraucher durch freiwillige Verträge unmittelbar mit dem Erzeuger oder mit Erzeugerverbänden gedeckt wird. Der Plan richtet sich zunächst auf das Herbstgemüse. Die Regelung für das Frühjahrsgemüse und das Obst wird alsbald nachfolgen.

Die Scheidung in Anbau- und Lieferungsverträge will nur den örtlichen Gemüchtheiten gerecht werden. Beide Vertragsarten wenden sich unmittelbar an die Erzeuger. Zu bevorzugen ist der Anbauvertrag. In einzelnen Gegenden wird aber nicht nach Flächen, sondern nach Mengen verkauft. Trotzdem wird der Lieferungsvertrag immer erst in zweiter Linie zu wählen sein. Die Vermittlungsgebühr dafür soll auch etwas niedriger bemessen werden.

Als vertragschließende Partei (Käufer) ist in den Vertragsentwürfen ausschließlich die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, angeführt. Ihre Verträge sind mit den Vorrechten ausgestattet, die aus meinen auf jedem Vertragsentwurf vorgedruckten Erlaß vom 9. Januar 1917 hervorgehen. Die ländlichen und die städtischen Kreis- und Kommunalverbände, aber auch andere Kommunalverbände, sowie industrielle Unternehmungen und sonstige Großverbraucher werden hiernit im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung und Geschäftsabteilung, allgemein ermächtigt, für die Reichsstelle als Bevollmächtigte Verträge abzuschließen. Es geschieht dies am zweckmäßigsten in der Weise, daß sie sich als Vertreter der Reichsstelle im Vertrage ausführen, dessen Ueberschrift ausdrucltungsweise lauten würde: „Anbauvertrag zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin, vertreten durch die Stadtgemeinde Gießen, diese wiederum vertreten durch ihren Oberbürgermeister, und dem Gemüsebauverein in Agathenburg, vertreten durch den Gutsbesitzer Müller daselbst.“ Indes soll es auch zulässig sein, daß die Kommunalverbände oder Großverbraucher sich selbst als vertragschließende Partei (Käufer) im Vertrag bezeichnen. In diesem Falle würde aber die Rechtsgültigkeit des Vertrages ausdrücklich von der Genehmigung der Reichsstelle abhängig zu machen sein, etwa durch den folgenden Zusatz am Schlusse des Vertragsentwurfes, unmittelbar vor den Unterschriften: „Dieser Vertrag erhält Rechtsgültigkeit erst mit der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in Berlin, welche von der Stadtgemeinde Gießen innerhalb fünf Tagen zu beantragen ist.“ Ich verweise hierbei auf die Anmerkung auf der ersten Seite des Vertragsentwurfes.

Die Verträge sichern dem Erzeuger von vornherein einen bestimmten Preis zu. Dieser Preis ist nicht nur eine durchaus angemessene Vergütung, sondern überdies auch ein Mindestpreis und bleibt bestehen, wenn der gesetzliche Höchstpreis niedriger, und steigt sogar, wenn der gesetzliche Höchstpreis höher festgesetzt werden sollte. Diese sonst nicht möglichen Vorteile werden für den Erzeuger einen wirksamen Anreiz bilden, Verträge der hier fraglichen Art abzuschließen.

Die Reichsstelle wird auch selbständig durch eigene Kommissionäre Verträge abschließen. Die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen sollen später, um den gebotenen Ausgleich zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der Erzeugungsgebiete an solche Kommunalverbände und Großverbraucher abgetreten werden, die nicht in der Lage waren, sich selbst einzudecken. Die von Kommunalverbänden und Großverbraucher in Vertretung oder mit Genehmigung der Reichsstelle geschlossenen Verträge werden grundsätzlich, soweit irgend thunlich, den Vertragschließenden zur uneingeschränkten Durchführung für

ihre eigenen Interessen überlassen bleiben. Eine Ausnahme hiervon käme nur dann in Frage, wenn es der Reichsstelle nicht möglich sein sollte, durch Vortretung der Rechte und Pflichten aus den von ihr unmittelbar geschlossenen Verträgen Notständen in dem wünschenswerten Umfange entgegenwirken zu können.

Beabsichtigt ein Kommunalverband oder ein Großverbraucher, einen Kommissionär zwecks Abschließung oder Vorbereitung von Verträgen in Erzeugergebiete zu senden, so ist dies vorher der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, mitzuteilen. Denn jeder Kommissionär bedarf vor Aufnahme seiner Tätigkeit einer schriftlichen Zulassungsgenehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, welche im Falle der Zulassung einen entsprechenden Ausweis ausstellt. Den Kommissionären wird zugleich eine Geschäftsanweisung für ihre Tätigkeit zugehen.

Die amtlichen Ausweise für die Kommissionäre sind von den Kommunalverbänden oder Großverbraucher zu beantragen. Die Großverbraucher haben hierbei die Anzahl der zu versorgenden Personen anzuzeigen und zugleich eine amtliche Keuserung des Kommunalverbandes über die Zweckmäßigkeit der Selbstversorgung beizufügen.

Die sämtlichen Verträge, gleichgültig, ob sie für die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder für Kommunalverbände oder für Großverbraucher abgeschlossen sind, müssen alsbald nach Abschluß der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, wenigstens in einer Ausfertigung eingesandt werden. Eine Ausfertigung verbleibt in den Händen des Anbauers.

Die Einrichtung der Schiedsgerichte wird von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, später veranlaßt werden.

In dem Abschluß von Verträgen über Kohlrüben erscheint Vorzicht geboten, da im Falle einer guten Kartoffelernte für die menschliche Ernährung Kohlrüben nur in beschränktem Umfang in Betracht kommen werden. Des weiteren ist darauf zu achten, daß solche Verträge nicht mit Anbauern abgeschlossen werden, die im laufenden Jahre weniger Zuderrüben anbauen wollen als bisher. Die verhältnismäßig nicht niedrigen Kohlrübenpreise sind überhaupt nur im Hinblick darauf festgelegt worden, um den Anbau von Kohlrüben für Speisezwecke, mithin in besonders guter Qualität, in der Nähe von Städten zu fördern.

Berlin W 8, den 2. Februar 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
von Batschk.

Bekanntmachung

Über Hülsenfrüchte vom 22. Februar 1917.
In § 1 Abs. 2 unserer Bekanntmachung über Hülsenfrüchte vom 17. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 15) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 250 Gramm handelt.“
Darmstadt den 22. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Hombergk.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für Schlachtschweine.
Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99) bestimmen wir auf Anordnung des Kriegsernährungsamtes das Nachstehende:

Für alle an die Viehhandelsverbände und deren Beauftragte abgelieferten Schlachtschweine von über 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, darf ganz allgemein der für Schlachtschweine im Gewicht von 180—200 Pfund (90 bis 100 Kilogramm) festgesetzte Höchstpreis (108 Mark für 50 Kilogramm) gezahlt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Darmstadt, den 20. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Hombergk.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.
Gießen, den 24. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Bekanntmachung.

Betr.: 12. Abgabe von Süßstoff (Saccharin).
In der Zeit vom 1.—31. März 1917 wird gegen den Viehzuchtabschnitt 6 der Süßstoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangen drei Becheln bzw. drei Schachteln auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. März verliert der Abschnitt 6 seine

